

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 129/08 B

L 2 U 20/08 (Bayerisches LSG)
S 24 U 422/06 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin hat die Frage aufgeworfen, "wann das insbesondere in den §§ 8, 11 I Nr. 1 SGB VII niedergelegte Kausalitätserfordernis zu Lasten des Versicherten oder aber seiner Hinterbliebenen durchbrochen ist und wann eine kausalitätsunterbrechende eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Versicherten angenommen werden darf" sowie "ob diesbezügliche Beweislosigkeit von Seiten des Versicherten bzw. seiner Hinterbliebenen oder aber von Seiten des Unfallversicherungsträgers zu tragen ist". Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin es bereits unterlassen hat, die allgemeine Bedeutung dieser Fragestellung aufzuzeigen. Sie hat es jedenfalls versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzulegen.
- 4 Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Zu ihrer Darlegung bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (BSG Beschluss vom 3.4.2008 - B 2 U 355/06 B). Daran fehlt es hier.



- 5 Der Senat hat in seinem Urteil vom 22.1.1976 (2 RU 109/74 R - BSGE 41, 137 = SozR 2200 § 555 Nr 1) zu § 555 Abs 1 Reichsversicherungsordnung, der Vorläuferregelung zu § 11 Abs 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ausgeführt, dass zwischen der Heilbehandlung und dem (weiteren) Unfall ein innerer Zusammenhang bestehen muss und die Unauflösbarkeit der zum Unfall führenden Umstände zu Lasten des Versicherten geht. Darüber hinaus ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ein den Versicherungsschutz begründender innerer Zusammenhang gegeben, wenn das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, wobei unter Berücksichtigung der durch objektive Umstände bestätigten Handlungstendenz des Versicherten zu ermitteln ist, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSG Urteil vom 18.3.2008 - B 2 U 2/07 R - mwN). Schließlich geht aus dem Urteil des Senats vom 30.10.2007 (B 2 U 29/96 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen) hervor, dass es sich bei einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit um eine dem unversicherten privaten Bereich zuzurechnende Verrichtung handelt. Die Klägerin hätte sich mit diesen Entscheidungen auseinandersetzen und aufzeigen müssen, weshalb sich anhand der aufgezeigten Rechtsprechung die aufgeworfene Frage nicht beantworten lassen soll. Allein mit dem Hinweis darauf, dass es an einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 11 Abs 1 Nr 1 SGB VII fehle und der darin verwendete Begriff "infolge" auslegungsfähig und -bedürftig sei, ist dem Begründungserfordernis nicht hinreichend Rechnung getragen. § 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII definiert Arbeitsunfälle als Unfälle von Versicherten "infolge" einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit. Wegen des insoweit übereinstimmenden Wortlauts hätte die Klägerin darlegen müssen, aus welchen Gründen sich die im Zusammenhang mit § 8 SGB VII geltenden Maßstäbe nicht auf § 11 Abs 1 Nr 1 SGB VII übertragen lassen sollen.
- 6 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht dargetan. Er setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 Nr 6 mwN). Auch daran fehlt es hier. Die rechtliche Aussage des LSG, die von einer rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweichen soll, muss in der Beschwerdebegründung so genau bezeichnet werden, dass sie ohne größere Schwierigkeiten auffindbar ist. An welcher Stelle oder in welchem konkreten Zusammenhang des angefochtenen Urteils das LSG die ihm unterstellte Rechtsansicht vertreten haben soll, ist der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)